



Solidarbürgschaftsverpflichtung – Sicherheit für Bürgschaftsdarlehen

Bürginnen und Bürgen kann man als «Gotte» und «Götti» eines Projektes betrachten, die

- sich mit den Menschen dieses Projektes oder dem Projekt selbst unterstützend verbinden
- an die Tragfähigkeit des Projektes glauben und die Besicherung des Darlehens übernehmen
- bereit und in der Lage sind, gemeinsam mit allen anderen Bürginnen und Bürgen die verbürgte Darlehensschuld mit jeweils maximal CHF 2'000.00 anstelle der oder des Darlehensnehmenden zurück zu zahlen, falls dies notwendig werden sollte.

Bei einem Bürgschaftsdarlehen dienen mehrere Solidarbürgschaftsverpflichtungen als Sicherheit für ein Darlehen. Der Maximalbetrag je Bürgschaft beträgt grundsätzlich CHF 2'000.00. Pro Darlehensnehmerin oder -nehmer kann eine Bürgin oder ein Bürge nur *eine* Bürgschaft eingehen.

Besondere Bestimmungen (Ehepaare)

Jede Ehepartnerin oder jeder Ehepartner kann pro Darlehensnehmerin oder -nehmer eine Bürgschaft eingehen. Die Bürgschaft erfordert die schriftliche Zustimmung (Mitunterzeichnung) der Ehepartnerin oder des Ehepartners. In Trennung lebende Ehepaare gelten nach dem Gesetz als verheiratet, die Mitunterzeichnung des Partners ist unerlässlich.

Unterlagen

Zur Prüfung der Identität und Unterschrift benötigen wir - zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular - von jeder Person, die eine Bürgschaft unterzeichnet oder mitunterzeichnet, eine Ausweiskopie (Identitätskarte oder Pass), aus der alle Angaben zur Person und die Unterschrift ersichtlich sind.

Adressänderungen

Damit wir die Bürginnen und Bürgen jederzeit kontaktieren können, ist es notwendig, dass uns Adressänderungen umgehend mitgeteilt werden. Sind Nachforschungen notwendig, müssen wir der oder dem Darlehensnehmenden unseren Zeit- und Arbeitsaufwand pro Adressrecherche in Rechnung stellen.

Überbürgung

Unsere Bürgschaftsdarlehen werden in der Regel mit mindestens 20 Prozent Überbürgung besichert. Das heisst, bei einer Darlehenssumme von CHF 50'000 sind Bürgschaften von insgesamt CHF 60'000 notwendig. Wenn 30 Bürgschaften à CHF 2'000.00 gefunden sind, kann das Darlehen ausbezahlt werden.

Laufzeit/Ablauf

Eine Bürgschaft gilt so lange, bis die Schuld getilgt ist und die Freie Gemeinschaftsbank die Bürginnen und Bürgen darüber orientiert und die Solidarbürgschaftsverpflichtung zurückgibt. Die Bürgschaft erlischt also nicht mit dem Tod der Bürgin oder des Bürgen, sondern geht in die Erbmasse über. Die Laufzeit eines Bürgschaftsdarlehens beträgt in der Regel zehn Jahre.

Kündigung

Eine Bürgschaft kann grundsätzlich nicht gekündigt werden. Eine vorzeitige Befreiung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist nur möglich, wenn

- der Betrag dieser Verpflichtung von CHF 2'000.00 durch die Bürgin oder den Bürgen bzw. die oder den Darlehensnehmenden bezahlt wird, was einer ausserordentlichen Darlehensreduktion gleichkommt
- der Bürgschaftsbetrag auf ein Sperrkonto einbezahlt wird, wobei über diesen Betrag nach Rückzahlung des Darlehens wieder frei verfügt werden kann.

Der Vollständigkeit halber verweisen wir auf die Artikel 492 bis 512 des Obligationenrechtes.